



Benutzungsordnung

für den Begegnungsort Flühli in Rüschel

Die Burgergemeinde Rüschel, als Eigentümerin, erlässt für das Flühli aufgrund nachstehender Erwägungen folgende Benutzungsordnung:

1. Das Flühli ist grundsätzlich ein Aussichtspunkt zum Verweilen, Erholen und zum Geniessen der schönen Aussicht. Das Flühli kann auch für gesellige und kulturelle Anlässe von Vereinen und Privatpersonen unentgeltlich benutzt werden.
2. Die Besucher/innen des Flühli sowie insbesondere die Veranstalter von Anlässen auf dem Flühli sind zu Respekt und Rücksichtnahme gegenüber dem Ort und anderen Besucher/innen verpflichtet. Der Natur ist Sorge zu tragen.
3. Das Flühli darf nicht für partikuläre politische Zwecke oder kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Art. 1 Bewilligungspflicht und Beschränkungen

1. Folgende Aktivitäten auf dem Flühli bedürfen keiner Bewilligung:
 - 1. Augustfeier
 - ordentlicher Gottesdienst der Kirchgemeinde Lotzwil
2. Folgende Aktivitäten auf dem Flühli bedürfen einer Bewilligung durch die Burgergemeinde:
 - a) Besuchergruppen ab 20 Personen
 - b) Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Feste, Versammlungen, Sportanlässe
 - c) Weitere Aktivitäten, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, wie beispielsweise aufwändige Filmaufnahmen

Folgende Aktivitäten erlaubt die Burgergemeinde auf dem Flühli, unabhängig von der Personenzahl, namentlich dann nicht, wenn die Organisatoren

- a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gewährleisten können.
- b) einen rein kommerziellen Zweck verfolgen.
- c) sich gegen bestimmte Menschen und Gruppierungen in der Schweiz richten.

Die Burgergemeinde legt für jedes Jahr eine Höchstzahl von bewilligungspflichtigen Aktivitäten fest. Würde mit einer Veranstaltung diese Höchstzahl überschritten, so kann die Burgergemeinde das betreffende Gesuch ohne Nennung weiterer Gründe ablehnen.

Art. 2 Verfahren

Wer auf dem Flühli eine bewilligungspflichtige Aktivität durchführen möchte, reicht das Gesuch mit einem vollständig ausgefüllten Bürgergemeinde-Formular bei der Bürgergemeinde ein:

- a) Für Aktivitäten mit weniger als 300 Personen: mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
- b) Für Aktivitäten ab 300 Personen: mindestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn
- c) Für Aktivitäten ab 300 Personen mit grösserer Infrastruktur (Freilichttheater, Openair, Kino etc.). mindestens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn

Wird ein Gesuch zu kurzfristig eingereicht, um alle damit im Zusammenhang stehenden Aspekte hinreichend klären zu können, kann dieses abgelehnt werden.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Projektbeschreibung
- b) Informationen zu den verantwortlichen Personen und Organisationen
- c) Programm der Veranstaltung
- d) Namen der Redner/innen sowie Themen der Reden, wenn möglich mit einer kurzen Inhaltsangabe
- e) Anzahl der erwarteten Besucher/innen
- f) Informationen zu baulichen Massnahmen wie Bühne oder Infrastruktur
- g) Informationen zu allfälligen Veränderungen auf dem Terrain
- h) Konzept für Transport, Parkplatzordnung, Verpflegung, Sanität, Sicherheit, Abfallentsorgung, Materialtransport

Die Bürgergemeinde teilt den Gesuchstellern den Entscheid innert 45 Tagen schriftlich mit.

Anpassungen und Änderungen des Gesuchs, im speziellen bei der Infrastruktur, müssen neu mit der Bürgergemeinde besprochen und bewilligt werden.

Sobald das Gesuch bewilligt ist, nimmt der Veranstalter mit der Einwohnergemeinde Kontakt auf, um die Benützung der Infrastruktur (Strom, Wasser/Abwasser) zu regeln. Der Veranstalter informiert die Anwohner (Quartier Spiegelberg) über die Veranstaltung.

Der Flühli Bewirtschafter und der Eigentümer der Parzelle Rütshelen Nr. 445 (Flühli 86) wird von der Bürgergemeinde informiert.

Art. 3 Benutzungsregeln

Für den Aufenthalt auf dem Flühli gelten folgende Regeln:

- a) Auf Anwohner/innen und Besucher/innen, Bauten, Anlagen und auf die Natur ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- b) Es sind die Fusswege zu benützen. Das Weideland ist zu schonen.
- c) Offenes Feuer darf nur in den dafür vorgesehen Feuerstellen entfacht werden.
- d) Abfälle müssen eingesammelt und entsorgt werden.
- e) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände zu campieren.

Die Burgergemeinde kann für bestimmte Anlässe mit den Veranstaltern zusätzliche Benutzerregeln vereinbaren.

Art. 4 Haftung

Die Burgergemeinde behält sich vor, eine Kautions von CHF 200.00 bis CHF 3'000.00 hinterlegen zu lassen.

Der Veranstalter eines bewilligungspflichtigen Anlasses haftet, unabhängig von eigenem Verschulden, für sämtliche Personen- und Sachschäden, die der Burgergemeinde und den an der Veranstaltung Mitwirkenden sowie Dritten im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Er ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Begegnungsortes wiederherzustellen, die Abfälle zu entsorgen und allfällige Schäden an Land, Wegen und Bauten zu beheben.

Die Abnahme erfolgt durch den Burgerrat und den Bewirtschafter.

Art. 5 Sanktionen

Wird auf dem Flühli eine Aktivität durchgeführt, ohne dass die dafür nötige Bewilligung erteilt worden ist, so behält sich die Burgergemeinde das Recht vor, gegen die Verantwortlichen:

- a) zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten und/oder
- b) ein Anwesenheitsverbot für eine bestimmte Zeitdauer zu erlassen.

Die Burgergemeinde berücksichtigt bei der Prüfung von Gesuchen frühere Verstösse gegen die Bewilligungspflicht.

Rütschelen, 10.2.2025

Burgergemeinde Rütschelen

Der Präsident
Rudolf Frikart

Die Burgerschreiberin
Alexandra Ruch

